Spielen als Freizeitbeschäftigung in Zürich im 15. Jahrhundert

Autor(en): **Caretta, Philipp**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **20 (2005)**

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-871919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Philipp Caretta

Spielen als Freizeitbeschäftigung in Zürich im 15. Jahrhundert

In meiner Lizentiatsarbeit habe ich das Spielen und Konflikte ums Spielen im spätmittelalterlichen Zürich behandelt.[1] In einem ersten Schritt wurden die Verordnungen und Verbote untersucht, welche von der Zürcher Obrigkeit zum Spiel erlassen worden sind, um deren Zielsetzung zu erkennen. Weitere Fragen waren, welche Spiele im damaligen Zürich gespielt wurden, wie diese funktionierten und an welchen Orten gespielt wurde. Besonders interessierte, welche Schichten und Berufsgruppen unter den Spielern vertreten waren und wie sich die Spielrunden zusammensetzten, also wer mit wem spielte.

Gegenstand des zweiten Teils meiner Arbeit waren die Spielkonflikte, welchenman in den Zürcher Richtbüchern in der Form von Klagen und – bei «Offizialdelikten» – so genannten Nachgängen begegnet. Es ging darum, sowohl die Ursachen und Verlaufsformen der Konflikte wie auch die Praxis des Zürcher Ratsgerichtes im Umgang mit Spiel und Delinquenz herauszuarbeiten.

Die Hauptquelle bildeten dreissig Jahrgänge der Zürcher Richtbücher von 1446 bis 1475.[2] Dabei handelt es sich um Akten von überaus reichem Informationsgehalt. Im Idealfall unterrichten die Klagen – meist in Verbindung mit Gegenklagen und Zeugenaussagen – darüber, wer mit wem spielte, wo und was gespielt wurde, was Anlass des Streites bildete und wie dieser sich zum Delikt steigerte. In der Mehrzahl der Fälle geben die Quellen indessen nicht über alle diese Aspekte Auskunft. Insgesamt enthalten die ausgewerteten Richtbücher zwischen 1446 und 1475 202 Spielkonflikte.

In Bezug auf das Thema Freizeit gehe ich auf folgende Fragestellungen ein:

- Welchen Einfluss hatten obrigkeitliche Diskurse über das Spielen?
- Welche Beziehungen bestanden zwischen «Arbeitszeit» und «Freizeit»?
- Unterschied sich der Personenkreis, in dem die Freizeit verbracht wurde, von demjenigen, den man während der Arbeitszeit um sich hatte?
- Wie ergaben sich Konflikte? Lassen sich Zusammenhänge mit sozialen Unterschieden der Spieler feststellen?

– Wie wurden individuell und kollektiv die Grenzen zum «Alltäglichen» gezogen, wie wurde «Ausseralltägliches» erlebt?
– In welchen Räumen wurde freizeitliches Spiel gepflegt?
– Welche Auswirkungen hatten das Spiel und die Runde der Spieler auf die Selbsteinschätzung von Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen oder Schichten?

Die soziale Verortung der Spieler

In den Zürcher Richtbüchern wird zwischen 1446 und 1475 kein einziges Mal eine Frau als Spielerin erwähnt. Insgesamt konnten rund 65 Prozent aller genannten Spieler, das heisst 319 Personen, die zwischen 1446 und 1475 in den Richtbüchern einzeln aufgeführt sind, unter Beizug der Steuerbücher identifiziert und einer Schicht zugeordnet werden.[3] Von diesen 319 Personen waren 174 Gesellen und 129 Handwerksmeister. Das zeigt deutlich, dass die Spielergemeinde mit rund 95 Prozent von der Unter- beziehungsweise Mittelschicht dominiert wurde. Im Folgenden konzentriere ich mich in diesem Beitrag auf diese zwei Gruppen der Gesellen und Meister.

Obrigkeitliche Regelungen

Zuerst möchte ich allerdings auf die Frage eingehen, welchen Einfluss die Diskurse der Obrigkeit über das Spielen hatten. Schriftlich fixierte Regelungen zum Spiel im damaligen Zürich finden sich einerseits in der Neuredaktion des Zürcher Richtebriefes, die 1304 vom Stadtschreiber Nikolaus angefertigt wurde,[4] und andererseits in Satzungen, welche in den Zürcher Stadtbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts gesammelt sind.[5]
Bei den sechs richtebrieflichen Bestimmungen handelt es sich um grundsätzliche Regelungen, in denen zwischen unterschiedlichen Spielen nicht differenziert wird. Darin wurden auch noch keine Orte einschränkend genannt, an denen gespielt werden durfte. Geregelt wurde zum Beispiel, wie mit Falschspielern zu verfahren war.[6] Bestimmt wurde auch, dass jemand, der einem Spieler Geld lieh, dafür ein Pfand nehmen sollte, wenn er auf die geliehene Summe rechtlich Anspruch haben wollte.[7] Bei diesen Regelungen ging es vor allem darum, die Spieler vor allzu grossen materiellen Risiken zu bewahren. Die dreizehn Bestimmungen zum Spielen in den Zürcher Stadtbüchern – die meisten wurden im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts erlassen – gingen dann auf spezielle Probleme im Zusammenhang mit dem Spielen ein. Vor allem scheint der Zürcher Rat um die Ordnung in der Stadt besorgt gewesen zu sein, als er die Anzahl der Lokalitäten, wo gespielt werden durfte, immer wieder einschränkte. Es durfte nur an öffentlichen Orten, nämlich in den Zunft- und in den

Gesellenstuben, in einigen Gesellschaftsstuben, in wenigen Wirtshäusern und auf öffentlichen Plätzen gespielt werden.[8] Dadurch unterlagen die Spieler der sozialen Kontrolle ihrer Mitbürger, welche aufgrund des Bürgereides verpflichtet waren, bei Streitigkeiten einzuschreiten. Weitere Verbote bezogen sich auf bestimmte Feiertage.[9] Das Würfelspiel scheint dem Rat besonders verwerflich erschienen zu sein: Es wurde wiederholt untersagt.[10]

Keine dieser Verordnungen fällt übrigens in die hier untersuchte Zeit von 1446 bis 1475. Da ich auf keinen Fall gestossen bin, der unter die Regelungen im Richtebrief fällt, lässt sich auch nicht entscheiden, ob diese während der Untersuchungszeit noch Gültigkeit hatten. Ein klarer Fall von Falschspiel blieb ohne Urteil.[11] Die Verordnungen zum Spiel in den Stadtbüchern waren – insbesondere was die erlaubten Lokalitäten betrifft – zwischen 1446 und 1475 wohl zum überwiegenden Teil noch in Kraft. Allerdings war Würfelspiel zu dieser Zeit mit Sicherheit erlaubt, denn in vielen Klagen wird davon berichtet, ohne dass die Beteiligten dafür bestraft wurden.[12] In wenigen Ausnahmefällen korrespondieren die Urteile in den Richtbüchern nicht mit den Bestimmungen zum Spiel in den Stadtbüchern, weshalb davon auszugehen ist, dass sich das Ratsgericht zusätzlich auf nicht schriftlich fixiertes Gewohnheitsrecht stützte.[13]

Zwischen 1446 und 1475 finden sich in den Richtbüchern lediglich zehn Fälle von Verstössen gegen die obrigkeitlichen Spielregelungen, in denen das Gericht ohne Vorliegen einer Klage im Nachgangsverfahren (Offizialverfahren) vorging.[14] Bei vier dieser Nachgänge sind keine Urteile verzeichnet, obwohl aus den Zeugenaussagen klar hervorgeht, dass gegen Verordnungen der Obrigkeit verstossen wurde.[15] Es scheint, dass unerlaubtes Spiel in dieser Zeit den Zürcher Rat nicht sonderlich beschäftigte. Dass während diesen dreissig Jahren auch keine neuen Regelungen zum Spiel erlassen wurden, stützt diese These. Es kann angenommen werden, dass die obrigkeitlichen Beschränkungen der Orte und Zeiten, an denen gespielt werden durfte, in der Regel befolgt wurden.

Die Spielrunden

Wenn man danach fragt, ob sich der Personenkreis, in dem die Freizeit verbracht wurde, von demjenigen unterschied, den man während der Arbeitszeit um sich hatte, ist die Zusammensetzung der Spielrunden von besonderem Interesse. Die Auswertung derselben ergibt, dass keineswegs einerseits Meister und andererseits Gesellen jeweils unter sich geblieben sind. Bei jenen Konflikten, bei denen alle Spieler einer Schicht zugeordnet werden konnten (bei 90 von 202 Konflikten war das möglich), hielten sich Spielrunden, an denen nur Meister beziehungsweise nur Gesellen und solche, an denen sowohl Meister als auch Gesellen teilhatten, in etwa die Waage. Insbesondere

beim Kegeln und beim Kartenspiel spielte in mehreren Fällen ein Meister mit seinem Gesellen gegen einen anderen Meister und dessen Knecht.[16] Das deutet darauf hin, dass soziale Kontakte zwischen Gesellen und Meistern auch ausserhalb der Arbeitszeit und ausserhalb des Wohnbereiches – viele Gesellen wohnten ja damals in der Hausgemeinschaft der Familien ihrer Meister – intensiv waren.
Solche Konstellationen der Spielrunden ergaben sich nicht nur deshalb, weil man in der Regel sein eigenes Zunftlokal aufsuchte, um zu spielen. Es gibt auch einige Beispiele dafür, dass sich Meister mit ihren oder anderen Knechten in Gesellenstuben zum Spiel einfanden.[17] Häufig stösst man in den Richtbüchern auf Vertreter zünftiger Berufe, die sich draussen im Freien oder aber auch in Lokalen von Gesellschaften zum Spiel trafen.[18] Diese Ergebnisse zeigen, dass sich der Personenkreis, in dem die Freizeit verbracht wurde, durchaus mit jenem, den man während der Arbeitszeit um sich hatte, überschneiden konnte.

Konfliktursachen

Von hohem Interesse war in meiner Untersuchung die Frage nach den Ursachen, die zu den Spielkonflikten führten, und wie diese Auseinandersetzungen unter den Beteiligten ausgetragen wurden. Am häufigsten kam es zum Streit, wenn es um die Gewinnauszahlung oder überhaupt um die Einsätze ging. So war man sich oft über die ursprünglich gesetzte Summe nicht mehr einig,[19] weiter traten Probleme mit den verschiedenen Münzsorten auf, die damals im Umlauf waren,[20] manchmal wollte der Verlierer einfach nicht bezahlen, oder aber es herrschte Unklarheit, ob Gewinne bereits bezahlt worden waren.[21] Ich vermute, dass es bei diesen Fällen weniger ums Geld an sich ging, vielmehr hatten die Verlierer Mühe damit, eine Niederlage durch die Entrichtung des Einsatzes einzugestehen. Dass aber Geld als materielle Ursache für Konflikte nicht ganz ausgeschlossen werden darf, zeigt sich, wenn es um die Karten- oder Kerzengebühr von bloss einem Pfennig ging, die zu entrichten sich manche Spieler weigerten.[22] Angesichts der Einsätze, die oft deutlich über diesem Betrag lagen, sind Auseinandersetzungen um so geringe Beiträge kaum nachvollziehbar.
Überhaupt hingen die meisten Konflikte mit der Weigerung zusammen, eine Niederlage einzugestehen. Oft nahmen Spieler, die am Rande einer Niederlage standen, eine Kleinigkeit zum Anlass, das Spiel abzubrechen.[23] Die Niederlage sollte durch Abbruch des Spiels vermieden werden, was in der Regel zum Streit führte. Verpasste man diese Gelegenheit während des Spiels, so konnte man nachträglich immer noch den Vorwurf des Falschspiels erheben.[24] Hingegen war eigentliches Falschspiel oder unehrliches Spiel kaum je die tatsächliche Ursache für einen Konflikt. Etwas differenzieren muss man bei Fällen, wo *Dreinreden* der Anlass war. Spieler, die am Verlieren waren, nutzten oft die Gelegenheit, einen Streit darüber vom Zaun zu

brechen, dass Zuschauer einen harmlosen Kommentar zur Partie abgaben.[25] Wenn sich Spieler über Zuschauer erregten, die dem Gegner beim Setzen der Steine im Brettspiel behilflich waren, erscheint dies verständlich.[26] Auch gab es Provokationen von Spielern durch Zuschauer und Mitspieler.[27]

Konfliktverlauf

Bei der Austragung der Konflikte zeichnet sich immer wieder das gleiche Muster ab. War einmal ein Streit im Gange, folgte in der Regel zuerst eine verbale Phase, wobei die Parteien sich kaum bemühten, eine friedliche Lösung zu finden. Darauf folgten Tätlichkeiten in Form von Faustschlägen oder Hieben mit Gegenständen.[28] Auch Messer wurden sofort oder als Folge von Faustschlägen gezückt.[29] Wie weit ein Konflikt eskalierte, hing davon ab, wie rasch unbeteiligte Dritte einschritten und den Streithähnen Friede – die so genannte Stallung – geboten, was in vielen Fällen weitere Klagen zur Folge hatte, weil die Konfliktparteien sich weigerten, dem Gebot nachzukommen, oder weil sie sich gar tätlich gegen die Schlichter wandten.[30]

In rund 80 Prozent aller Spielkonflikte kam es im untersuchten Zeitraum in Zürich zu Gewaltdelikten, was im Vergleich mit der Gesamtdeliktstruktur anderer europäischer Städte des ausgehenden Mittelalters deutlich über dem Durchschnitt liegt,[31] auch wenn die tieferen Vergleichswerte zum Teil darauf zurückzuführen sind, dass darin die wesentlich weniger gewalttätige Delinquenz der Frauen eingearbeitet ist. Das lässt zumindest die These zu, dass Spielkonflikte in besonderem Masse Gewalt förderten. Vor allem stand die Schärfe, welche diese Konflikte annehmen konnten, oft in einem kaum mehr nachvollziehbaren Verhältnis zum ursprünglichen Streitgegenstand. Auch die daraus resultierenden Bussen überschritten die ursprünglichen Spieleinsätze um ein Vielfaches.[32]

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass in der spätmittelalterlichen Konfliktkultur Gewalt ein wesentlicher Bestandteil war.[33] Vor allem, wenn durch den Vorwurf der Lüge die Ehre eines Beteiligten verletzt wurde, schien diesem der Einsatz von Gewalt zur Verteidigung unumgänglich. Eine gewisse Akzeptanz von Gewalt im Konfliktverhalten zeigte auch das Ratsgericht, als es die Busse für das Schlagen mit einem Kerzenleuchter nicht dem Täter auferlegte, sondern jenem Gesellen, der diesen mehrmals der Lüge bezichtigt und damit in seiner Ehre gekränkt hatte.[34] Gerade was das Ehrgefühl betrifft, waren die Spiele als Konfliktherd geradezu prädestiniert. Konsequenz eines Spiels sind doch Sieg oder Niederlage, was den Ehrbegriff unmittelbar berührt. Bei den Klagen um Spielkonflikte wurde aufgrund unterschiedlicher Meinungen über Regeln, Geldeinsätze oder Spielabläufe immer wieder der Vorwurf der Lüge, des «Nit war sagens» oder des Falschspiels erhoben.[35]

Wie weit Spielkonflikte an soziale Kategorien gebunden waren, ist aufgrund der Zürcher Quellen schwierig zu beurteilen. Etwa 95 Prozent der identifizierten Spieler gehörten der Unter- und der Mittelschicht an. Diese beiden Schichten machten gemäss Steuerliste im Jahr 1467 auch rund 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung aus.[36] Darüber, dass Spielen in allen Schichten, und auch bei Frauen, verbreitet war, besteht aufgrund mittelalterlicher Bildzeugnisse kein Zweifel. Bei lediglich 5 Prozent der von mir identifizierten Spieler handelte es sich nicht um Handwerker oder Gewerbetreibende, was ein Indiz dafür sein könnte, dass Spielkonflikte an die sozialen Kategorien der Unter- und Mittelschicht gebunden waren. Angesichts der vorher erläuterten Zahlen bleibt diese Aussage aber hypothetisch.

Spiel und Alltag

Zuletzt möchte ich den Fragen nachgehen, wie individuell und kollektiv die Grenzen zum «Alltäglichen» gezogen wurden, wie «Ausseralltägliches» erlebt wurde und in welchen Räumen.

Beim Spielen wurden die Grenzen zum «Alltäglichen» insbesondere in kollektiver Praxis gezogen, indem sich jeder Teilnehmer den jeweiligen Spielregeln unterwarf. Damit konnte «Ausseralltägliches» erlebt werden, weil man sich innerhalb eines Spiels ein Stück weit von der Realität entfernen kann, in eine Welt mit eigenen Gesetzen und Regeln, in der aber jeder Spieler gleichgestellt ist, losgelöst von der Hierarchie des Alltags. Bezüglich des Selbstbewusstseins der Gesellen gab es dabei vor allem dann eine Verschiebung zwischen dem Bereich der Arbeit und jenem des freizeitlichen Spiels, wenn sich die Spielrunden sowohl aus Meistern wie aus Gesellen zusammensetzten. Das zeigte sich in den Richtbüchern am Konfliktverhalten der Knechte, die gegenüber ihren eigenen und fremden Meistern mit dem gleichen Selbstbewusstsein auftraten wie gegenüber anderen Gesellen.[37] Während sie in der Arbeitszeit ihren Meistern gehorchen mussten, waren sie ihnen im Spiel gleichgestellt und konnten sie sogar besiegen.

Allerdings darf man das selbstbewusste Konfliktverhalten der Gesellen nicht bloss auf die Spielsituationen zurückführen. Es wurde bereits erwähnt, dass die Spielkonflikte Ausmasse annehmen konnten, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Ursache standen. Es finden sich zudem in den Zürcher Richtbüchern auch ausserhalb der Spielsituation Konfliktfälle, bei denen Gesellen ebenso selbstbewusst gegenüber Meistern auftraten.[38]

In Bezug auf das Selbstbewusstsein waren sehr wahrscheinlich die Räumlichkeiten, in denen gespielt wurde, wichtiger als das Spiel selbst. Immerhin aus über drei Vierteln aller Rechtsfälle geht hervor, wo eine Spielrunde stattfand; davon handelte es sich in 60 Prozent der Fälle um Zunftlokale oder um die Schenken der Gesellen. Der hohe

Anteil der Gesellen an den Spielrunden hängt wohl damit zusammen, dass sie oft aus der Fremde stammten, selten verheiratet waren und deshalb in den Trinkstuben eine gesellschaftliche Beheimatung im Sinne eines Familienersatzes fanden. Spiel war ein fester Bestandteil des Zeitvertreibs in diesen Lokalen. Es wurde jeweils, soweit die Richtbücher Zeitangaben machen, in der Freizeit nach der Arbeit und nach dem Abendessen gespielt.[39]

Abschliessend möchte ich nochmals betonen, dass sich die Ergebnisse meiner Arbeit auf das in den Zürcher Richtbüchern dokumentierte Spiel beziehen. Obwohl bei den meisten Spielkonflikten die Klagen von jeweils beiden oder mehreren Streitparteien vorliegen, die, wenn es um die Schuldzuweisung ging, oft von einander abweichen, lassen sich in Bezug auf das Spielen doch viele Gemeinsamkeiten erkennen, weshalb man durch die Quellen des Zürcher Ratsgerichtes einen recht guten Einblick in diese Freizeitbeschäftigung von damals erhält.

Anmerkungen

1 Caretta, Philipp, *Spielen und Konflikte ums Spielen in den Zürcher Richtbüchern zwischen 1446 und 1475*, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2002.
2 Staatsarchiv des Kantons Zürich (künftig StAZH), B VI 215–230, Rats- und Richtbücher 1446 bis 1475.
3 Nabholz, Hans et al. (Hg.), *Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts*, 8 Bände, Zürich 1918–1958.
4 Ott, Friedrich, «Der Richtebrief der Burger von Zürich», *Archiv für Schweizerische Geschichte* 5 (1847), S. 149–291.
5 Nabholz, H., Zeller-Werdmüller, H., *Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts*, 3 Bände, Leipzig 1899–1906, Bd. 1, S. 60, 77, 79; Bd. 2, S. 151 f., 217, 256–258, 261 f., 345.
6 Ott (wie Anm. 4), S. 248.
7 Ebd., S. 247.
8 Nabholz, Zeller-Werdmüller (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 151 f., 217, 256, 262.
9 Ebd., zum Beispiel Bd. 1, S. 79.
10 Ebd., zum Beispiel Bd. 2, S. 151/2.
11 Richtbücher, StAZH, B VI 220, fol. 305a/b, 306a/b.
12 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 218, fol. 352a.
13 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 216, fol. 277a.
14 Richtbücher, StAZH, B VI 216, fol. 124a/b; fol. 277a; B VI 218, fol. 312a; fol. 327a/b; fol. 355a/b, 356a/b; B VI 221, fol. 19a/b; B VI 222, fol. 366a–369a; fol. 393a; B VI 223, fol. 130a/b–138a, 140a/b, 141b; B VI 228a, fol. 345a/b.
15 Richtbücher, StAZH, B VI 218, fol. 312a; B VI 221, fol. 19a/b; B VI 223, fol. 130a/b–138a, 140a/b, 141b; B VI 228a, fol. 345a/b.
16 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 227a, fol. 396a–399a/b, 416a/b–418a/b (alle Klagen gehören zum selben Konflikt).
17 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 226, fol. 70a/b.
18 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 219, fol. 128a/b.
19 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 226, fol. 250b.
20 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 228, fol. 108a/b.

21 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 227a, fol. 305a/b.
22 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 227, fol. 144b, 145a.
23 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 216, fol. 128a.
24 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 226, fol. 37a/b.
25 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 225, fol. 28a.
26 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 216, fol. 10a.
27 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 227, fol. 67a.
28 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 220, fol. 413a/b.
29 Siehe ebd.
30 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 227, fol. 176a/b, 177a.
31 Vgl. Burghartz, Susanna, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990, S. 16–27.
32 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 216, fol. 206a/b.
33 Siehe dazu Burghartz (wie Anm. 31), S. 15 f.
34 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 217, fol. 160a.
35 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 221, fol. 173a.
36 Vgl. Gilomen, Hans-Jörg, «Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500», in: Flüeler, Niklaus, Flüeler-Grauwiler, Marianne (Hg.), *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 1, Zürich 1995, S. 340.
37 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 227a, fol. 396a–399a/b, 416a/b–418a/b (alle Klagen gehören zum selben Konflikt).
38 Siehe zum Beispiel Richtbücher, StAZH, B VI 219, fol. 115a/b.
39 Siehe zum Beispiel Richtbücher, B VI 217, fol. 151a.